1. Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 43 Abs. 3 NSchG zur Vorlage bei der Schule

Name , Vorname des Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	**Name des Kindes**
Anschrift und Telefon	**Geburtsdatum**
Schule	**Klasse**
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom: _____ bis _____	

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung von Schülern habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2. Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe:

_____ _____

Datum Unterschrift

3. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit _____

[ ] abgelehnt. Grund:

_____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

_____

Datum Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z. B.; Hochzeit, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- Erholungsmaßnahmen und Kuraufenthalte (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich hält.
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien**). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**
- Religiöse Feiertage (Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers/Arztes) nachzuweisen.

Die Beurlaubungsanträge sind möglichst **eine Woche vorher schriftlich** an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. an die Schulleitung zu richten.
Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei der Beurlaubung darauf hinzuweisen, **dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist.**

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.